

der §§ 929 Abs. 2, 930, 931 BGB. ersetzt werden kann, ist für die Übertragung und die Verpfändung der Forderung verschieden zu beurteilen. Für die Übertragung wird man es in entsprechender Anwendung der Vorschriften für den Hypothekenbrief ohne weiteres annehmen können, dagegen stehen bei der Verpfändung der Anwendung der §§ 930 u. 931 BGB. die Vorschriften der §§ 1274 Abs. 1 Satz 2, 1205, 1206 entgegen. Das im vorstehenden für die Übertragung einer Forderung Gesagte gilt nach § 1069 BGB. auch für die Bestellung eines Nießbrauchs an dem Vergütungsanspruch, über den ein Anerkenntnis ausgestellt ist. Die Wirkung der Pfändung wird in der Bekanntmachung von der Erlangung des Besitzes an der Anerkenntnisurkunde abhängig gemacht, steht also darin der Pfändung der Briefhypothek gleich. Es kann daher auch die für diese bestehende umfangreiche Rechtsprechung (vgl. Sydow-Busch, ZPD. § 830 Anm. 2 u. 4) für die Anerkenntnisforderung Berücksichtigung finden.

2. Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

(RStL 384.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —), eine Urkunde (sogenanntes Anerkenntnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

(D. 12.)

Bei der Erledigung der Zahlungen auf die Auerkenntnisse ergab sich die Schwierigkeit, daß die früheren Besitzer der Pferde und Sachen vielfach zum Heeresdienst eingezogen waren und vorher keine ausreichende Vollmacht zur Empfangnahme der Gelder ausgestellt hatten. Nach der Bekanntmachung vom 24. August 1914 hat der Bundesrat daher eine



Rechtsvermutung dafür aufgestellt, daß der Inhaber des Anerkenntnisses bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

1. S. die Bemerkungen zu der Bekanntmachung vom 12. August 1914 (oben S. 382 ff.).

2. Heilberg-Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegisleistungen 109: Die Bekanntmachung beschäftigt sich mit dem Verhältnis des Inhabers des Anerkenntnisses zum Schuldner, der im Anerkenntnisse genannten Kasse des Reichs. Sie begründet die Vermutung, daß der Inhaber bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen, erweitert also die Legitimationswirkung des Anerkenntnisses insofern, als es diese nicht nur zugunsten des Schuldners, sondern auch zugunsten des Inhabers anerkennt. Allerdings handelt es sich hier nur um eine Vermutung für das Bestehen der Vollmacht, die jederzeit widerlegbar ist, z. B. dadurch, daß der in der Urkunde Benannte der Zahlstelle erklärt, eine derartige Vollmacht nicht erteilt zu haben. Wenn auch in einem solchen Falle die Vollmacht zerstört ist, so wird trotz dessen eine Pflicht der Kasse zur Prüfung der Legitimation nicht begründet. Die Bedeutung der Vermutung ist weiter insofern eingeschränkt, als nur eine Vollmacht, nicht eine Berechtigung des Inhabers, vermutet wird (anders § 793 für das Inhaberpapier). Berufst sich also der Inhaber auf ein eigenes Recht, das ihm von dem ehemaligen Berechtigten abgetreten sein soll, so kann er sich nicht auf die Vermutung stützen, sondern muß, wenn die Kasse dies verlangt, den Nachweis seiner Rechtsnachfolge führen.

3. Bekanntmachung über die Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

(RÖBl. 499.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Schluß der Versteigerung, daß ein Anspruch, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Gegenstande gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) gewährt, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann, wenn dieser Anspruch innerhalb der ersten zwei Dritteile des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes des Gegenstandes steht, auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag verweigert werden, sofern nicht der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Verfassung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag verweigert, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.